

99003002022000

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1963/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99003002022000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Lebensmittelpersonal; Anmeldung zur Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz, Diese ersetzt das frühere Gesundheitszeugnis, Hygienebelehrung, Infektionsschutzbelehrung, Lebensmittelbelehrung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	
<b>Fachlich freigegeben am</b>	17.04.2025
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="http://bundesrecht.juris.de/ifsg/_43.html">http://bundesrecht.juris.de/ifsg/_43.html</a> <a href="http://bundesrecht.juris.de/ifsg/_43.html">http://bundesrecht.juris.de/ifsg/_43.html</a>
<b>Teaser</b>	Wenn Sie erstmalig gewerbsmäßig im Lebensmittelbereich tätig oder beschäftigt werden, dann benötigen Sie eine Bescheinigung des Gesundheitsamts über eine Infektionsschutzbelehrung.
<b>Volltext</b>	<p>Wer in seinem Beruf direkten Kontakt zu bestimmten, im Sinne § 42 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Lebensmitteln hat, muss besondere infektionshygienische Maßnahmen und Vorsichtsmaßnahmen einhalten, um den sicheren Umgang mit Lebensmitteln zu gewährleisten. Durch eine Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG lernen Sie die wichtigsten Maßnahmen kennen, um das Infektionsrisiko bei der beruflichen oder gewerbsmäßigen Arbeit mit Lebensmitteln zu minimieren.</p> <p>Wenn Sie beruflich oder gewerbsmäßig bestimmte Tätigkeiten beginnen wollen, bei denen Sie Lebensmittel z. B. herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen oder mit ihnen in Berührung kommen oder wenn Sie in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen, die auf gemeinschaftliche Verpflegung von Personen ausgerichtet sind, beschäftigt werden, dann benötigen Sie vor Antritt der Tätigkeit eine aktuelle Bescheinigung über eine Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG durch das für Sie zuständige Gesundheitsamt, oder durch von diesen beauftragte Ärztinnen und Ärzte, die nicht älter als drei Monate ist.</p> <p>Nach Aufnahme der Tätigkeit und alle zwei Jahre müssen Sie durch Ihren Arbeitgeber gemäß § 43</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Absatz 4 IfSG entsprechend belehrt werden. Die Bescheinigung über die Belehrung sowie die Dokumentation über die letzte Belehrung des Arbeitgebers müssen beim Arbeitgeber aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden (§ 43 Abs. 5 IfSG).</p> <p>Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Gesundheitsamt vor Ort.</p> <p>In vielen Städten und Landkreisen ist die Teilnahme an der Belehrung auch online möglich. Im Anschluss an die Online-Belehrung erhalten Sie nach Bestehen eines kurzen Online-Tests eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gültige amtliche Ausweispapiere mit Lichtbild (ab dem 16. Lebensjahr) bzw. Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion</li> </ul> <p>Die Identifikation muss anhand eines Ausweis-Dokuments erfolgen oder anhand eines entsprechenden Äquivalents (z. B. eine BayernID-Anmeldung oder Smart-eID)</p>
Voraussetzungen	<p>Möchten Sie an einer Online-Belehrung teilnehmen, benötigen Sie in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• PC, Notebook, Tablet oder Smartphone</li> <li>• stabile Internetverbindung</li> <li>• gültige amtliche Ausweispapiere mit Lichtbild (ab dem 16. Lebensjahr)</li> <li>• aktivierte Kamera oder Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion (oder zukünftig Smart-eID oder BayernID/BundID-Anmeldung)</li> <li>• Girokonto, Kreditkarte oder Online-Zahlungsverfahren</li> </ul>
Kosten	<p>Informationen über die Gebührenhöhe finden Sie auf den Internetseiten Ihres zuständigen Gesundheitsamtes.</p>
Verfahrensablauf	<p>Sie müssen sich für die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Gesundheitsbehörde, oder durch von diesen beauftragte Ärztinnen und Ärzte anmelden.</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Wenn Sie an einer Online-Belehrung teilnehmen: Nach einem kurzen Online-Test im Anschluss an die Online-Belehrung können Sie bei bestandenem Test die Bescheinigung zur Belehrung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz herunterladen bzw. die Bescheinigung wird Ihnen elektronisch zugeschickt.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Sie müssen vor Antritt der Tätigkeit/Beschäftigung an der Belehrung teilnehmen.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>BayernPortal, BayernPortal</p>